

Unter Solidarität verstehen wir gemeinhin das Leisten eines Beitrags innerhalb einer Gruppe, mit der man sich beispielsweise durch eine Gemeinsamkeit identifiziert. Eine Solidargemeinschaft wäre folglich eine Gruppe, mit der sich die Mitglieder identifizieren und zu der sie einen solidarischen Beitrag leisten. Doch kann man uns als Solidargemeinschaft bezeichnen, nur weil wir Bürger:innen desselben Staates sind? Habe ich schon mal auf meine Lohnabrechnung geschaut und mir bei dem Unterschied zwischen Brutto und Netto gedacht „Toll wie solidarisch ich diesen Monat wieder war!“? Wohl kaum. Allerdings möchten wir uns wohl alle vor den größten Lebensrisiken schützen können. So möchte ich durchaus Zugang zu Nahrungsmitteln oder Medikamenten haben, auch wenn ich einmal keiner Erwerbsarbeit nachgehen kann. Ich möchte Hilfe bekommen, wenn ich von Gewalt betroffen bin, meine Wohnung verliere oder andere Schwierigkeiten dafür sorgen, dass ich einfach nicht mehr weiter weiß. Und ich möchte dabei nicht auf das Mitleid Einzelner angewiesen sein. Könnte das die Gemeinsamkeit sein, mit der wir uns identifizieren und die uns zu einer Solidargemeinschaft macht? Schon eher. Und weil wir in dieser riesigen Solidargemeinschaft alle unterschiedlichen Lebensrisiken ausgesetzt sind, bedarf es auch immer einer Aushandlung, ab wann wir uns in welcher Lage solidarisch zeigen und wann wir darauf vertrauen, dass eine Person sich schon selbst helfen können wird. Um diese Abwägung zwischen persönlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit für alle Mitglieder gleichermaßen treffen und umsetzen zu können, braucht es einen Sozialstaat, in dem demokratisch gewählte Vertreter:innen entscheiden, ab wann aus einem moralischen Solidaritätsanspruch ein institutionalisierter Rechtsanspruch wird. Diese sind moralischen Ansprüchen insofern überlegen, dass sie jeder Person gewährt werden müssen, die die Voraussetzungen erfüllt, was vor Diskriminierung und Willkür schützen kann, da ein Rechtsanspruch im Zweifel auch vor Gericht durchsetzbar ist. Darüber hinaus haben Rechtsansprüche den Vorteil, dass auch der Gegenstand des Anspruchs festgelegt werden muss. Der Gesetzgeber muss also definieren, welche Leistungen konkret erbracht werden müssen, wenn eine Person einen bestimmten Rechtsanspruch hat. Das sichert nicht nur eine grundsätzliche Verfügbarkeit der Leistung im gesamten Bundesgebiet und damit einhergehend auch eine Finanzierung derselben. Mitunter werden so auch Qualitätsstandards definiert, um sicherzustellen, dass die Gelder, die die Solidargemeinschaft für bestimmte Leistungen aufbringt, auch sinnvoll eingesetzt sind.

Doch auch ein solcher Rechtsanspruch will gut durchdacht sein. Im Falle von Wohnungslosigkeit zum Beispiel ist es mit einem einfachen „Wenn wohnungslos, dann Wohnraum“ meist nicht getan. Nicht nur, dass dieser Wohnraum erstmal zur Verfügung stehen muss, meist hat Wohnungslosigkeit Ursachen und Folgen, die selbst wiederum einen eigenen Hilfebedarf begründen, beispielsweise Erwerbslosigkeit oder Krankheit. Hinzu kommt, dass auch der Personenkreis selbst unterschiedlicher kaum sein könnte, da letztendlich jede:r in die Lage kommen kann, mehr oder weniger plötzlich keinen Wohnraum mehr zu haben. Mindestens ein Viertel aller wohnungslosen Menschen in Deutschland sind Frauen* und seit den 1980er Jahren haben die Solidargemeinschaft und ihre gewählte Vertretung erkannt, dass dieses Viertel aller Betroffenen häufig ganz andere Bedarfe hat als der Rest. Wohnungslosigkeit hat bei Frauen* viel häufiger beziehungsorientierte Gründe als bei männlichen Betroffenen. Auch häusliche Gewalt spielt hier nach wie vor eine große Rolle. In den Erhebungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe gaben 2014 bis 2019 zwischen 10 und 15% der befragten Frauen* häusliche Gewalt als Auslöser der Wohnungslosigkeit an. Auch sind Frauen* häufig verdeckt wohnungslos, gehen also Zwangspartnerschaften oder Mitwohnverhältnisse bei Bekannten ein, um der Stigmatisierung als „wohnungslose Person“ zu entgehen, werden dort aber nicht selten ausgebeutet. Dies zeigt zwar ein großes Selbsthilfepotenzial, führt allerdings auch zu mehr Gewalterfahrungen,

Traumatisierungen und einer hohen psychischen Belastung, ohne dass ihre Lage von Mitarbeitenden professioneller Unterstützung erkannt würde. Hier zeigt sich also auch Gewalt als mögliche Ursache und Folge von Wohnungslosigkeit insbesondere bei Frauen*. Dass vor allem in diesem Betroffenenkreis auch noch die Verantwortung für minderjährige Kinder hinzukommt, bedarf wahrscheinlich nicht einmal einer Erwähnung.

Es wird deutlich, dass der Rechtsanspruch auf Hilfe in unterschiedlichen Notlagen ein wichtiger Grundstein unseres Hilfesystems ist und aus Almosen finanzierter Barmherzigkeit einiges voraus hat. Dennoch braucht es auch eine empirische Erfassung der unterschiedlichen Bedarfe innerhalb unserer Solidargemeinschaft ebenso wie eine ausdifferenzierte Angebotsstruktur, die auf ebenjene reagieren und eingehen kann. Und das erfordert Geld. Es ist also auch wichtig, dass wir uns nicht auf den vorhandenen Rechtsansprüchen und Angeboten ausruhen, sondern die Lücken im System aufdecken, benennen und uns in unserer großen und vielschichtigen Solidargemeinschaft ebenso wie bei unserer gewählten Vertretung an den Aushandlungsprozessen beteiligen und dafür einsetzen, dass diese Lücken untersucht und rechtlich wie praktisch geschlossen werden. Und vielleicht kommt ja sogar der Tag, an dem wir mit Blick auf die Lohnabrechnung innehalten und uns kurz bewusst werden, dass die Differenz zwischen Brutto und Netto genauso gut die Wahrung unserer eigenen Menschenwürde finanziert haben könnte.